

**Begründung zur Satzung über die im Zusammenhang
bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 BauGB)
für die Gemeinde Huje, Amt Itzehoe-Land**

In der Gemeinde Huje besteht zunehmend das Bedürfnis, die in der Gemeinde vorhandenen Baulücken zu bebauen. Um eine gesicherte Grundlage der für die Bebauung in Frage kommenden Flächen zu erreichen, ist die Aufstellung einer Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Absatz 4 BauGB zweckmäßig. Ein Flächennutzungsplan besteht für die Gemeinde Huje nicht. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist nicht erforderlich. Die Innenbereichssatzung reicht insofern zur Regelung der baulichen Entwicklung der Gemeinde Huje aus.

Die Gemeinde Huje kennzeichnet eine bis auf wenige Ausnahmen geschlossene Bebauung, die sich am Rande der Kreisstraßen 62 und 36 entwickelt hat. Von den Kreisstraßen gehen einzelne Erschließungsstraßen ab. Im Bereich der Kreisstraßen als auch der einzelnen Gemeindestraßen bieten sich insbesondere im Bereich der Bäckerstraße Flächen für die Wohnbebauung an. Zur Abgrenzung gegenüber der freien Landschaft ist in diesem Bereich eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dargestellt.

Alle von der Satzung umschlossenen Grundstücke sind erschlossen. In der Gemeinde Huje ist sowohl eine zentrale Wasserversorgung als auch eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vorhanden. Die Kapazitäten sind auch für eine weitere Bebauung als völlig ausreichend anzusehen.

Das Oberflächenwasser wird teilweise über die vorhandene Oberflächenwasserleitung, teilweise in unmittelbar an den Grundstücken liegende Vorfluter abgeleitet.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung auf den einzelnen Grundstücken kann im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren festgelegt und geprüft werden.

Im Zuge der Aufstellung der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile hat die Landwirtschaftskammer zu den Abstandsradien für landwirtschaftliche Betriebe Stellung genommen. In der Gemeinde befinden sich zwei Schweinemastbetriebe, deren Schutzradius 210 m bzw. 150 m beträgt. Maßnahmen in diesen Abständen sind nur aufgrund eines entsprechenden Sondergutachtens statthaft.

Desweiteren befinden sich in der Gemeinde verschiedene Betriebe mit Rindviehhaltung. Bei Bauvorhaben innerhalb dieser Schutzbereiche ist im Baugenehmigungsverfahren jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob eine Bebauung in dem jeweiligen Bereich möglich ist.